



#### Inhalt

#### V *Bekanntmachungen*

#### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**

2019/C 424 A/01	Stellenausschreibung — Vorsitzender (w/m) des Aufsichtsausschusses für zentrale Gegenparteien (CCP-Aufsichtsausschuss) und CCP-Direktor (w/m) — Ref.: ESMA/2019/VAC18/AD16 .....	1
2019/C 424 A/02	Stellenausschreibung — Unabhängiges Mitglied (w/m) des Aufsichtsausschusses für zentrale Gegenparteien (CCP-Aufsichtsausschuss) und CCP-Direktor (w/m) — Ref.: ESMA/2019/VAC19/AD15 .....	8



## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE WERTPAPIER - UND  
MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

## STELLENAUSSCHREIBUNG

VORSITZENDER (w/m) DES AUFSICHTSAUSSCHUSSES FÜR ZENTRALE GEGENPARTEIEN (CCP-  
AUFSICHTSAUSSCHUSS) UND CCP-DIREKTOR (w/m)

REF.: ESMA/2019/VAC18/AD16

(2019/C 424 A/01)

Art des Vertrags	Zeitbediensteter (w/m) <sup>(1)</sup>
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD 16
Vertragsdauer	5 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung <sup>(2)</sup>
Ort der dienstlichen Verwendung	Paris (Frankreich)
Bewerbungsfrist	<b>6.1.2020 (23:59 Uhr Pariser Ortszeit)</b>
Die Reserveliste ist gültig bis	31.12.2020 <sup>(3)</sup>

## 1. Die Behörde

Die ESMA ist eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in Paris. Ihre Aufgabe besteht in der Verbesserung des Anlegerschutzes und der Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte. Dieser Auftrag leitet sich aus der Gründungsverordnung der ESMA ab <sup>(4)</sup> und umfasst drei Ziele:

- **Anlegerschutz:** bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verbraucher im Finanzbereich und Stärkung ihrer Rechte als Anleger bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer Verantwortlichkeiten;
- **ordnungsgemäß funktionierende Märkte:** Förderung der Integrität, der Transparenz, der Effizienz und des reibungslosen Funktionierens der Finanzmärkte sowie solider Marktinfrastrukturen;
- **Finanzstabilität:** Stärkung des Finanzsystems und seiner Fähigkeit, Erschütterungen und finanzielle Ungleichgewichte aufzufangen, bei gleichzeitiger Förderung des Wirtschaftswachstums.

Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt die ESMA vier Aufgaben wahr: i) Bewertung der Risiken für die Anleger, die Märkte und die Finanzstabilität; ii) Vervollständigung des einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte; iii) Förderung der aufsichtlichen Konvergenz; iv) direkte Beaufsichtigung bestimmter Finanzunternehmen.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>

<sup>(2)</sup> Im Einklang mit Artikel 24a Absatz 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht — abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>) werden der Vorsitz und die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

<sup>(3)</sup> Die Geltungsdauer der Reserveliste kann verlängert werden.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Die ESMA erfüllt ihre Aufgabe innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) durch aktive Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (Regulierungsbehörden für die Wertpapiermärkte) sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Die ESMA hat innerhalb des ESFS eine einzigartige Stellung inne, da sie für bestimmte Unternehmen, wie Ratingagenturen, Transaktionsregister und systemrelevante Drittstaaten-CCPs, direkte Aufsichtsbefugnisse auf Unionsebene wahrnimmt.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der ESMA zu finden: <http://www.esma.europa.eu>

## 2. Der CCP-Aufsichtsausschuss

Mit der Überarbeitung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>) wurde die Rolle der ESMA in Bezug auf die Zulassung von in der Union niedergelassenen CCPs (EU-CCPs) und die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs gestärkt; zudem wurden ihr direkte Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich systemrelevanter Drittstaaten-CCPs übertragen. In der EMIR-Verordnung ist vorgesehen, einen eigenen Ausschuss innerhalb der ESMA einzusetzen. Dies ist der CCP-Aufsichtsausschuss, der Beschlusssentwürfe für den Rat der Aufseher <sup>(6)</sup>, das Beschlussfassungsorgan der ESMA, ausarbeiten und bestimmte weitere Aufgaben wahrnehmen soll.

Der CCP-Aufsichtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei unabhängigen Mitgliedern und Vertretern der nationalen zuständigen Behörden mit einer zugelassenen CCP als stimmberechtigten Mitgliedern. Emittierende Zentralbanken, die die Mitgliedschaft im Ausschuss beantragt haben, sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.

## 3. Aufgabenrahmen und Stellenprofil

*Der CCP-Aufsichtsausschuss*

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des CCP-Aufsichtsausschusses sind in [Artikel 24a] der EMIR-Verordnung <sup>(7)</sup> festgelegt und umfassen unter anderem:

- Ausarbeitung von Entwürfen für Beschlüsse des Rates der Aufseher über Drittstaaten-CCPs, einschließlich der Anerkennung aller Drittstaaten-CCPs, der Beaufsichtigung systemrelevanter Drittstaaten-CCPs (Tier 2-CCPs) sowie gegebenenfalls der Empfehlung zur Nichtanerkennung einer Drittstaaten-CCP, die von wesentlicher Systemrelevanz ist oder die Clearingdienstleistungen von wesentlicher Systemrelevanz erbringt. Gemäß der EMIR-Verordnung werden solche Beschlüsse und Empfehlungen in Absprache oder im Einvernehmen mit den betreffenden emittierenden Zentralbanken und gegebenenfalls dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ausgearbeitet;
- Förderung der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und Beaufsichtigung von EU-CCPs durch i) Durchführung jährlicher vergleichender Analysen („Peer Review“), ii) Einleitung EU-weiter CCP-Stresstests, iii) Ausarbeitung von Entwürfen für Stellungnahmen zu den von den nationalen zuständigen Behörden vorgelegten Entwürfen für Beschlüsse über EU-CCPs und iv) Förderung des Austauschs von Informationen über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit EU-CCPs;
- Ersuchen an den Rat der Aufseher, die Notwendigkeit der Annahme von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der ESMA mit dem Ziel zu prüfen, Lücken bei der Konvergenz und einer kohärenten Anwendung des EU-Rechts durch die zuständigen Behörden und Kollegien zu schließen.

*Vorsitz des CCP-Aufsichtsausschusses*

Die ESMA führt ein Auswahlverfahren für die Stelle „**Vorsitzender (w/m) des CCP-Aufsichtsausschusses und CCP-Direktor (w/m)**“ durch.

Der Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses nimmt sein Amt unabhängig und als Vollzeitbeschäftigter der ESMA wahr; Ort der dienstlichen Verwendung ist Paris (Frankreich). Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre und kann einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden.

<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>(6)</sup> Der Rat der Aufseher ist das Beschlussfassungsorgan der ESMA. Er wird vom ESMA-Vorsitzenden geleitet und setzt sich aus den Leitern der nationalen, für die Regulierung und Beaufsichtigung der Wertpapiermärkte zuständigen Behörden in der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammen. Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der EFTA-Überwachungsbehörde nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.

<sup>(7)</sup> Bezugnahmen auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht — abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>).

Der Vorsitzende wird vom Rat der Aufseher der ESMA nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ernannt. Er ist dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende kann nur vom Rat der Europäischen Union nach einem einschlägigen, vom Europäischen Parlament gebilligten Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Der Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses leitet das Personal des CCP-Aufsichtsausschusses und arbeitet eng mit dem Vorsitzenden und dem Exekutivdirektor der ESMA zusammen.

#### **Wichtigste Aufgaben:**

Der Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses leitet im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der ESMA deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit i) der Anerkennung und Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCPs und ii) der Förderung der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf EU-CCPs. Der ausgewählte Bewerber wird unter anderem

- den Vorsitz im CCP-Aufsichtsausschuss führen und sicherstellen, dass die ESMA ihre Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses wahrnimmt;
- die Strategie der ESMA in Bezug auf CCPs entwickeln und dafür sorgen, dass Entwürfe für Beschlüsse über Drittstaaten-CCPs und Entwürfe für Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler zuständiger Behörden für Beschlüsse des Rates der Aufseher über EU-CCPs rechtzeitig übermittelt werden;
- den Vorsitz im ESMA-Kollegium für Drittstaaten-CCPs führen und die ESMA bei gemäß Artikel 18 der EMIR-Verordnung eingerichteten CCP-Aufsichtskollegien vertreten;
- im Einvernehmen mit dem ESMA-Vorsitz an Sitzungen mit EU- und Drittstaaten-Behörden im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des CCP-Aufsichtsausschusses teilnehmen;
- zur Entwicklung des Arbeitsprogramms, der Ziele und der Prioritäten der ESMA beitragen und im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor der ESMA deren Umsetzung in Bezug auf CCP-Angelegenheiten gewährleisten.

Darüber hinaus wird der erfolgreiche Bewerber in seiner Funktion als CCP-Direktor

- das für den CCP-Aufsichtsausschuss arbeitende ESMA-Personal führen und die Arbeit der beiden CCP-Direktoren koordinieren;
- die Beziehungen zu nationalen zuständigen Behörden, emittierenden Zentralbanken und einschlägigen nationalen und EU-Stellen des öffentlichen und des privaten Sektors, die an der Beaufsichtigung von CCPs und der aufsichtlichen Konvergenz beteiligt sind, pflegen.

Der Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Exekutivdirektor der ESMA und unter gebührender Berücksichtigung ihrer in der ESMA-Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.

## **4. Fachliche Qualifikationen und sonstige Anforderungen**

### **A. Zulassungskriterien**

Es werden nur Bewerber zugelassen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist alle nachstehend aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen:

- ein durch ein Zeugnis<sup>(8)</sup> bescheinigtes Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **vier Jahren** entspricht, und eine nach Erhalt des Abschlusses erworbene, nachgewiesene Berufserfahrung von **15 Jahren**<sup>(9)</sup>;

#### ODER

- ein durch ein Zeugnis<sup>(10)</sup> bescheinigtes Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **drei Jahren** entspricht, und eine nach Erhalt des Abschlusses erworbene, nachgewiesene Berufserfahrung von **16 Jahren**<sup>(11)</sup>;
- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR (Norwegen, Liechtenstein, Island);

<sup>(8)</sup> Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die in einem EU-Mitgliedstaat erworben oder von den Behörden eines Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannt wurden.

<sup>(9)</sup> Weitere Informationen zur Berechnung der Berufserfahrung finden Sie im „Leitfaden für Bewerber“ auf der Website der ESMA: <https://www.esma.europa.eu/about-esma/careers>

<sup>(10)</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 9.

- Besitz aller staatsbürgerlichen Rechte <sup>(12)</sup>;
- Erfüllung aller Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen;
- gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union <sup>(13)</sup> und ausreichende Kenntnisse <sup>(14)</sup> in einer weiteren Sprache der Europäischen Union;
- für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung <sup>(15)</sup>;
- der Bewerber muss das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können <sup>(16)</sup>.

#### Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Der Vorsitzende des CCP-Aufsichtsausschusses muss eine Erklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Ferner muss er alle Interessen angeben, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind. Nach der Ernennung unterliegt der Vorsitzende dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere dem Titel II und dem Ethik-Leitfaden für die Bediensteten der ESMA.

#### B. **Auswahlkriterien**

##### VORAUSWAHL

Anträge, bei denen die oben genannten Zulassungskriterien (Teil A) erfüllt sind, werden anhand der grundlegenden Anforderungen bewertet (Teil B.1). Bewerber, die nicht alle grundlegenden Anforderungen (Teil B.1) erfüllen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Bewerber, die alle grundlegenden Anforderungen (Teil B.1) erfüllen, werden anhand der wünschenswerten Anforderungen bewertet (Teil B.2). Im Rahmen dieser vergleichenden Bewertung der Bewerbungen werden maximal die sechs besten Bewerber, die die höchste Punktzahl erreichen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

##### B.1. *Grundlegende Anforderungen*

- a) Von den 15 Jahren Berufserfahrung (gemäß Absatz 4.A) müssen mindestens fünf Jahre auf hoher Ebene im Bereich Nachhandeltätigkeiten oder Finanzdienstleistungen (im öffentlichen oder privaten Sektor) erworben worden sein;
- b) umfassende Erfahrung in einer Führungsposition während mindestens fünf Jahren <sup>(17)</sup>;
- c) ausgezeichnete schriftliche und mündliche Kenntnisse der englischen Sprache <sup>(18)</sup>.

##### B.2. *Wünschenswerte Anforderungen*

- d) Gründliche Kenntnis des EU-Rahmens für die Überwachung/Beaufsichtigung und Regulierung von Clearing, Nachhandelsaktivitäten, Aufsicht oder Finanzdienstleistungen sowie nachgewiesene Erfahrung in diesen Bereichen;
- e) gründliche Erfahrung mit der risikobasierten Beaufsichtigung von CCPs auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene;

<sup>(12)</sup> Vor der Ernennung muss der erfolgreiche Bewerber zum Nachweis, dass er keinen Eintrag im Strafregister hat, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

<sup>(13)</sup> Die Amtssprachen der EU sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

<sup>(14)</sup> Mindestens Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>

Die Kenntnisse der zu einem Gespräch eingeladenen Bewerber in der zweiten Amtssprache der EU werden mündlich geprüft.

<sup>(15)</sup> Vor der Ernennung muss sich der erfolgreiche Bewerber einer Untersuchung in einem medizinischen Zentrum der EU unterziehen, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (körperliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit) erfüllt.

<sup>(16)</sup> Für Zeitbedienstete der Union beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

<sup>(17)</sup> Geben Sie bitte die Anzahl direkt und indirekt unterstellter Mitarbeiter an.

<sup>(18)</sup> Mindestens Stufe B2.

Englisch ist die interne Arbeitssprache der ESMA (siehe Beschluss ESMA/2011/MB/3 des ESMA-Verwaltungsrats vom 11. Januar 2011). Mit diesem Beschluss wird Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA umgesetzt.

- f) erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft einer Organisation mit ehrgeizigen Zielen, einschließlich der nachgewiesenen Fähigkeit, große Teams mit wichtigen Aufgaben zu leiten und zu motivieren und sie beim Erreichen der Ziele der Organisation zu lenken;
- g) gründliche Kenntnis der EU-Organe und der Entscheidungsprozesse der EU;
- h) ausgezeichnete Fähigkeit zur Vernetzung und soziale Kompetenz, einschließlich der Fähigkeit, eine Organisation auf internationaler Ebene zu vertreten und mit hochrangigen Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen zu verhandeln;
- i) nachgewiesene Berufserfahrung in einem multikulturellen Umfeld;
- j) ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, starke Eigeninitiative und Selbstmotivation;
- k) gute Teamfähigkeit.

### B.3. *Zusätzliche Anforderungen*

- l) Ausgezeichnete Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, einschließlich des Vermögens, sowohl mündlich als auch schriftlich in der Öffentlichkeit oder in Sitzungen mit internen oder externen Interessenträgern klar zu kommunizieren und komplexe Sachverhalte leicht verständlich darzustellen;
- m) nachgewiesene Fähigkeit, Diskussionen zu leiten und die bestmöglichen strategischen und politischen Entscheidungen zu treffen, ohne produktive Arbeitsbeziehungen mit den anderen Beteiligten zu gefährden.

## VORSTELLUNGSGESPRÄCHE

Die zu Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber werden anhand aller Auswahlkriterien bewertet (Teile B1, B2 und B3).

Bis zu vier Bewerber, die bei dem Gespräch mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erreicht haben, werden in die Reserveliste aufgenommen.

Der Auswahlausschuss erstellt eine Auswahlliste mit bis zu vier Bewerbern, die in die engere Wahl kommen und vom ESMA-Rat der Aufseher zu einem Vortrag über ein im Voraus festgelegtes Thema (und zu einem anschließenden Gespräch) eingeladen werden. Die Vorträge und die Gespräche finden am selben Tag statt. Das Thema der Präsentation wird den in der engeren Wahl stehenden Bewerbern in der Einladung zum Gespräch mit dem Rat der Aufseher mitgeteilt.

Vor seiner Ernennung muss der vom ESMA-Rat der Aufseher ausgewählte Kandidat vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Der vom Europäischen Parlament bestätigte Kandidat wird ersucht, seinen Posten so bald wie möglich anzutreten.

Die Reserveliste kann je nach Bedarf der ESMA auch für die Besetzung einer ähnlichen Stelle verwendet werden. Die Aufnahme in die Reserveliste stellt keine Garantie für eine Einstellung dar.

Dieses Auswahlverfahren erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (EMIR 2.2) <sup>(19)</sup>.

## Chancengleichheit

Die ESMA verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

## 5. **Wie können Sie sich bewerben?**

Alle Teile der Bewerbung sind in englischer Sprache auszufüllen. Um berücksichtigt zu werden, müssen Bewerbungen **bis zum Tag des Bewerbungsschlusses um 23:59:59 Uhr MEZ** bei [executive-recruitment@esma.europa.eu](mailto:executive-recruitment@esma.europa.eu) eingegangen sein. Wir empfehlen den Bewerbern, ihre Bewerbungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen, um mögliche Probleme zu vermeiden.

<sup>(19)</sup> Abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>

Bitte beachten Sie, dass der gesamte Schriftverkehr per E-Mail erfolgt. Die Bewerber sollten daher sicherstellen, dass die E-Mail-Adresse des Bewerbungskontos korrekt ist und regelmäßig aufgerufen wird. Die Bewerber werden anhand der in der Stellenausschreibung erläuterten Zulassungs- und Auswahlkriterien bewertet, die bis zum Bewerbungsschluss erfüllt sein müssen.

## 6. Beschäftigungsbedingungen im Überblick

- Erfolgreichen externen Bewerbern kann ein auf fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag als Bediensteter auf Zeit angeboten werden, der einmalig verlängert werden kann.
- Erfolgreiche externe Bewerber werden in der entsprechenden Besoldungsgruppe in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 eingestellt.

Besoldungsgruppe/ Dienstaltersstufe	Mindestanforderungen für die Einstufung in die Dienstaltersstufe <sup>(20)</sup> (geforderter Hochschulabschluss + Mindestdauer der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung, in Jahren)	Monatliches Netto Gehalt ohne Zulagen <sup>(21)</sup>	Monatliches Nettogehalt einschließlich bestimmter Zulagen <sup>(22)</sup>
AD16 Dienstaltersstufe 1	abgeschlossenes vierjähriges Hochschulstudium + 15 Jahre Berufserfahrung	13 500 EUR	18 880 EUR
AD16 Dienstaltersstufe 2	abgeschlossenes vierjähriges Hochschulstudium + 21 Jahre Berufserfahrung	13 965 EUR	19 520 EUR

### Finanzielle Bedingungen

- Der erfolgreiche Bewerber hat als Vorsitzender Anspruch auf eine Zulage für Führungskräfte in Höhe von 4,2 % des Grundgehalts. Dies setzt voraus, dass eine neunmonatige Probezeit für Führungskräfte erfolgreich abgeschlossen wird <sup>(23)</sup>.
- Das monatliche Grundgehalt wird mit dem Berichtigungskoeffizienten für Frankreich (zurzeit 116,7 %) multipliziert.
- Das Gehalt unterliegt einer an der Quelle einbehaltenen Unionssteuer, ist aber von nationalen Steuern befreit.
- Je nach familiärer Situation und Herkunftsort hat der Stelleninhaber gegebenenfalls Anspruch auf folgende Leistungen: Auslandszulage (16 % des Grundgehalts), Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder, Erziehungszulage, Vorschulzulage, Einrichtungsbeihilfe, Erstattung der Umzugskosten, anfängliches zeitweiliges Tagegeld und sonstige Leistungen.

### Urlaub, Versorgungsbezüge und Krankenversicherung

- Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt zwei Tage je Kalendermonat plus weitere Tage aufgrund des Alters und der Besoldungsgruppe plus gegebenenfalls 2,5 Tage für Heimaturlaub sowie zusätzlich durchschnittlich 17 ESMA-Feiertage pro Jahr;
- Versorgungsordnung der EU (nach zehnjähriger Dienstzeit);

<sup>(20)</sup> Beschluss ESMA/2011/MB/55 des Verwaltungsrats der ESMA zur Annahme von Durchführungsvorschriften für die Einstufung in Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen bei Ernennung oder Einstellung — Beschluss C(2004) 1313 der Kommission vom 7. April 2004: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/ta\\_rules\\_on\\_classification\\_in\\_grade\\_and\\_step.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/ta_rules_on_classification_in_grade_and_step.pdf)

<sup>(21)</sup> Geschätztes Nettogehalt, einschließlich des Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und Abzügen für Steuer und Sozialversicherung, ohne Zulagen (die Berechnung erfolgte für einen Bewerber, der in Frankreich keinen Anspruch auf eine Auslandszulage besitzt und keine Familie hat).

<sup>(22)</sup> Ungefähres Nettogehalt, einschließlich des Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und Abzügen für Steuer und Sozialversicherung, zuzüglich der Zulagen (eingerechnet sind Auslandszulage, Haushaltszulage und die Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind). Zulagen hängen generell von der persönlichen Situation des Bewerbers ab.

<sup>(23)</sup> In obiger Berechnung einbezogen.

- Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der EU, Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, Leistungen und Versicherung bei Arbeitslosigkeit und Invalidität und
- Möglichkeiten zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung sowie zur beruflichen Entwicklung.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite „Careers“ der ESMA: <https://www.esma.europa.eu/about-esma/careers>

## 7. **Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten der Bewerber werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG <sup>(24)</sup> verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung zu Einstellungsverfahren <sup>(25)</sup>.

---

<sup>(24)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(25)</sup> <https://www.esma.europa.eu/about-esma/data-protection>

## STELLENAUSSCHREIBUNG

UNABHÄNGIGES MITGLIED (W/M) DES AUFSICHTSAUSSCHUSSES FÜR ZENTRALE GEGENPARTEIEN  
(CCP-AUFSICHTSAUSSCHUSS) UND CCP-DIREKTOR (W/M)

REF.: ESMA/2019/VAC19/AD15

(2019/C 424 A/02)

Art des Vertrags	Zeitbediensteter (w/m) <sup>(1)</sup>
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD15
Vertragsdauer	5 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung <sup>(2)</sup>
Ort der dienstlichen Verwendung	Paris (Frankreich)
Bewerbungsfrist	<b>6.1.2020 (23.59 Uhr Pariser Ortszeit)</b>
Die Reserveliste ist gültig bis	31.12.2020 <sup>(3)</sup>

## 1. Die Behörde

Die ESMA ist eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in Paris. Ihre Aufgabe besteht in der Verbesserung des Anlegerschutzes und der Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte. Dieser Auftrag leitet sich aus der Gründungsverordnung der ESMA ab <sup>(4)</sup> und umfasst drei Ziele:

- **Anlegerschutz:** bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verbraucher im Finanzbereich und Stärkung ihrer Rechte als Anleger bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer Verantwortlichkeiten
- **Ordnungsgemäß funktionierende Märkte:** Förderung der Integrität, der Transparenz, der Effizienz und des reibungslosen Funktionierens der Finanzmärkte sowie solider Marktinfrastrukturen
- **Finanzstabilität:** Stärkung des Finanzsystems und seiner Fähigkeit, Erschütterungen und finanzielle Ungleichgewichte aufzufangen, bei gleichzeitiger Förderung des Wirtschaftswachstums

Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt die ESMA vier Aufgaben wahr: i) Bewertung der Risiken für die Anleger, die Märkte und die Finanzstabilität; ii) Vervollständigung des einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte; iii) Förderung der aufsichtlichen Konvergenz; iv) direkte Beaufsichtigung bestimmter Finanzunternehmen.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>

<sup>(2)</sup> Im Einklang mit Artikel 24a Absatz 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht — abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>) werden der Vorsitz und die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

<sup>(3)</sup> Die Geltungsdauer der Reserveliste kann verlängert werden.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Die ESMA erfüllt ihre Aufgabe innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) durch aktive Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (Regulierungsbehörden für die Wertpapiermärkte) sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Die ESMA hat innerhalb des ESFS eine einzigartige Stellung inne, da sie für bestimmte Unternehmen, wie Ratingagenturen, Transaktionsregister und systemrelevante Drittstaaten-CCPs, direkte Aufsichtsbefugnisse auf Unionsebene wahrnimmt.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der ESMA zu finden: <http://www.esma.europa.eu>.

## 2. Der CCP-Aufsichtsausschuss

Mit der Überarbeitung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>) wurde die Rolle der ESMA in Bezug auf die Zulassung von in der Union niedergelassenen CCPs (EU-CCPs) und die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs gestärkt; zudem wurden ihr direkte Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich systemrelevanter Drittstaaten-CCPs übertragen. In der EMIR-Verordnung ist vorgesehen, einen eigenen Ausschuss innerhalb der ESMA einzusetzen. Dies ist der CCP-Aufsichtsausschuss, der Beschlussentwürfe für den Rat der Aufseher <sup>(6)</sup>, das Beschlussfassungsorgan der ESMA, ausarbeiten und bestimmte weitere Aufgaben wahrnehmen soll.

Der CCP-Aufsichtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei unabhängigen Mitgliedern und Vertretern der nationalen zuständigen Behörden mit einer zugelassenen CCP als stimmberechtigten Mitgliedern. Emittierende Zentralbanken, die die Mitgliedschaft im Ausschuss beantragt haben, sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.

## 3. Aufgabenrahmen und Stellenprofil

*Der CCP-Aufsichtsausschuss*

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des CCP-Aufsichtsausschusses sind in [Artikel 24a] der EMIR-Verordnung <sup>(7)</sup> festgelegt und umfassen unter anderem:

- Ausarbeitung von Entwürfen für Beschlüsse des Rates der Aufseher über Drittstaaten-CCPs, einschließlich der Anerkennung aller Drittstaaten-CCPs, der Beaufsichtigung systemrelevanter Drittstaaten-CCPs (Tier 2-CCPs) sowie gegebenenfalls des Entwurfs einer Empfehlung zur Nichtanerkennung einer Drittstaaten-CCP, die von wesentlicher Systemrelevanz ist oder die Clearingdienstleistungen von wesentlicher Systemrelevanz erbringt. Gemäß der EMIR-Verordnung werden solche Beschlüsse und Empfehlungen in Absprache oder im Einvernehmen mit den betreffenden emittierenden Zentralbanken und gegebenenfalls dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ausgearbeitet;
- Förderung der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf die Zulassung und Beaufsichtigung von EU-CCPs durch i) Durchführung jährlicher vergleichender Analysen („Peer Review“), ii) Einleitung EU-weiter CCP-Stresstests, iii) Ausarbeitung von Entwürfen für Stellungnahmen zu den von den zuständigen nationalen Behörden vorgelegten Entwürfen für Beschlüsse über EU-CCPs und iv) Förderung des Austauschs von Informationen über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit EU-CCPs;
- Ersuchen an den Rat der Aufseher, die Notwendigkeit der Annahme von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der ESMA mit dem Ziel zu prüfen, Lücken bei der Konvergenz und einer kohärenten Anwendung des EU-Rechts durch die zuständigen Behörden und Kollegien zu schließen.

*Die unabhängigen Mitglieder*

Die ESMA führt ein Auswahlverfahren für die zwei Stellen „**Unabhängiges Mitglied (w/m) des CCP-Aufsichtsausschusses und CCP-Direktor (w/m)**“ durch.

<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>(6)</sup> Der Rat der Aufseher ist das Beschlussfassungsorgan der ESMA. Er wird vom ESMA-Vorsitz geleitet und setzt sich aus den Leitern der nationalen, für die Regulierung und Beaufsichtigung der Wertpapiermärkte zuständigen Behörden in der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammen. Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der EFTA-Überwachungsbehörde nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.

<sup>(7)</sup> Bezugnahmen auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht — abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>)

Die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses nehmen ihr Amt unabhängig und als Vollzeitbeschäftigte der ESMA wahr; Ort der dienstlichen Verwendung ist Paris (Frankreich). Die Amtszeit der unabhängigen Mitglieder beträgt fünf Jahre und kann einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die unabhängigen Mitglieder werden vom Rat der Aufseher nach Billigung durch das Europäische Parlament ernannt. Sie sind dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie können nur vom Rat der Europäischen Union nach einem einschlägigen, vom Europäischen Parlament gebilligten Vorschlag der Kommission ihres Amtes enthoben werden.

Die unabhängigen Mitglieder und CCP-Direktoren führen einen Teil des für den CCP-Aufsichtsausschuss arbeitenden Personals unter Leitung des Vorsitzenden des CCP-Aufsichtsausschusses.

#### **Wichtigste Aufgaben:**

Die unabhängigen Mitglieder und CCP-Direktoren sind als stimmberechtigte Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses tätig. Sie werden aktiv zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten des CCP-Aufsichtsausschusses gemäß dessen Mandat beitragen. Der ausgewählte Bewerber wird unter anderem

- in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des CCP-Aufsichtsausschusses aktiv zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten der ESMA in Bezug auf i) die Anerkennung und Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCPs und ii) die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf EU-CCPs beitragen;
- die ESMA in CCP-Aufsichtskollegien vertreten;
- den Vorsitzenden des CCP-Aufsichtsausschusses bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

Darüber hinaus werden die erfolgreichen Bewerber in ihrer Funktion als CCP-Direktoren

- einen Teil des für den CCP-Aufsichtsausschuss arbeitenden ESMA-Personals unter Leitung des Vorsitzenden des CCP-Aufsichtsausschusses führen;
- die Ausarbeitung von Entwürfen für Beschlüsse über Drittstaaten-CCPs leiten und steuern, einschließlich aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Tier 2-CCPs;
- die Ausarbeitung von Entwürfen für Stellungnahmen zu Drittstaaten-CCPs leiten und steuern, einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz wie die Durchführung von Peer Reviews;
- die Erstellung von Risikoanalysen zur Untermauerung von Beschlussentwürfen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit CCPs leiten und steuern, einschließlich der Durchführung EU-weiter Stresstests.

Die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und dem Exekutivdirektor der ESMA und unter gebührender Berücksichtigung ihrer in der ESMA-Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.

#### **4. Fachliche Qualifikationen und sonstige Anforderungen**

##### **A. Zulassungskriterien**

Es werden nur Bewerber zugelassen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist alle nachstehend aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen:

- ein durch ein Zeugnis <sup>(8)</sup> bescheinigtes Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **vier Jahren** entspricht, und eine nach Erhalt des Abschlusses erworbene, nachgewiesene Berufserfahrung von **15 Jahren** <sup>(9)</sup> **in einigen oder allen unter die Stellenbeschreibung fallenden Bereichen;**

ODER

- ein durch ein Zeugnis <sup>(10)</sup> bescheinigtes Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **drei Jahren** entspricht, und eine nach Erhalt des Abschlusses erworbene, nachgewiesene Berufserfahrung von **16 Jahren** <sup>(11)</sup> **in einigen oder allen unter die Stellenbeschreibung fallenden Bereichen;**

<sup>(8)</sup> Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die in einem EU-Mitgliedstaat erworben oder von den Behörden eines Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannt wurden.

<sup>(9)</sup> Weitere Informationen zur Berechnung der Berufserfahrung finden Sie im „Leitfaden für Bewerber“ auf der Website der ESMA: <https://www.esma.europa.eu/about-esma/careers>.

<sup>(10)</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 9.

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR (Norwegen, Liechtenstein, Island);
- Besitz aller staatsbürgerlichen Rechte <sup>(12)</sup>;
- Erfüllung aller Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen;
- gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union <sup>(13)</sup> und ausreichende Kenntnisse <sup>(14)</sup> in einer weiteren Sprache der Europäischen Union;
- für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung <sup>(15)</sup>;
- der Bewerber muss das volle fünfjährige Mandat vor Erreichen des Ruhestandsalters ableisten können <sup>(16)</sup>.

#### Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die unabhängigen Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses müssen eine Erklärung abgeben, in der sie sich verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Ferner müssen sie alle Interessen angeben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind. Nach ihrer Ernennung unterliegen die unabhängigen Mitglieder dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere dem Titel II und dem Ethik-Leitfaden für die Bediensteten der ESMA.

#### B. **Auswahlkriterien**

##### VORAUSWAHL

Anträge, bei denen die oben genannten Zulassungskriterien (Teil A) erfüllt sind, werden anhand der grundlegenden Anforderungen bewertet (Teil B.1). Bewerber, die nicht alle grundlegenden Anforderungen (Teil B.1) erfüllen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Bewerber, die alle grundlegenden Anforderungen (Teil B.1) erfüllen, werden anhand der wünschenswerten Anforderungen bewertet (Teil B.2). Im Rahmen dieser vergleichenden Bewertung der Bewerbungen werden maximal die zehn besten Bewerber, die die höchste Punktzahl erreichen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

##### B.1. *Grundlegende Anforderungen*

- a) Von den 15 Jahren Berufserfahrung (gemäß Absatz 4.A) müssen mindestens fünf Jahre auf hoher Ebene im Bereich Nachhandeltätigkeiten oder Finanzdienstleistungen (im öffentlichen oder privaten Sektor) erworben worden sein;
- b) umfassende Erfahrung in einer Managementposition während mindestens fünf Jahren <sup>(17)</sup>;
- c) ausgezeichnete schriftliche und mündliche Kenntnisse der englischen Sprache <sup>(18)</sup>.

##### B.2. *Wünschenswerte Anforderungen*

- d) Gründliche Kenntnis des EU-Rahmens für die Überwachung/Beaufsichtigung und Regulierung von Clearing, Nachhandelsaktivitäten, Aufsicht oder Finanzdienstleistungen sowie nachgewiesene Erfahrung in diesen Bereichen;
- e) gründliche Erfahrung mit der risikobasierten Beaufsichtigung von CCPs auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene (z. B. Finanzmarktinfrastruktur, Risikomanagement, Aufsicht usw., nicht erschöpfende Aufzählung);

<sup>(12)</sup> Vor der Ernennung muss der erfolgreiche Bewerber zum Nachweis, dass er keinen Eintrag im Strafregister hat, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

<sup>(13)</sup> Die Amtssprachen der EU sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

<sup>(14)</sup> Mindestens Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>

Die Kenntnisse der zu einem Gespräch eingeladenen Bewerber in der zweiten Amtssprache der EU werden mündlich geprüft.

<sup>(15)</sup> Vor der Ernennung muss sich der erfolgreiche Bewerber einer Untersuchung in einem medizinischen Zentrum der EU unterziehen, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (körperliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit) erfüllt.

<sup>(16)</sup> Für Zeitbedienstete der Union beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

<sup>(17)</sup> Geben Sie bitte die Anzahl direkt und indirekt unterstellter Mitarbeiter an.

<sup>(18)</sup> Mindestens Stufe B2.

Englisch ist die interne Arbeitssprache der ESMA (siehe Beschluss ESMA/2011/MB/3 des ESMA-Verwaltungsrats vom 11.1.2011). Mit diesem Beschluss wird Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA umgesetzt.

- f) gründliche Kenntnis der EU-Organen und der Entscheidungsprozesse der EU;
- g) nachgewiesene Berufserfahrung in einem multikulturellen Umfeld;
- h) ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, starke Eigeninitiative und Selbstmotivation;
- i) gute Teamfähigkeit.

### B.3. *Zusätzliche Anforderungen*

- j) Nachgewiesene Fähigkeit, Mitarbeiter mit wichtigen Aufgaben und Zielen zu leiten und zu motivieren und sie beim Erreichen der Ziele der Organisation zu lenken (Managementfähigkeiten);
- k) ausgezeichnete Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, einschließlich des Vermögens, sowohl mündlich als auch schriftlich in der Öffentlichkeit in Sitzungen mit externen Interessengruppen oder in internen Gesprächen, klar zu kommunizieren und komplexe Sachverhalte leicht verständlich darzustellen (Kommunikationsfähigkeit);
- l) ausgezeichnete soziale Kompetenz, auch im Umgang mit Regierungsvertretern sowie Interessenträgern und Vertretern der Finanzbranche innerhalb und außerhalb der EU (soziale Kompetenz);
- m) nachgewiesene Fähigkeit, strategische und politische Entscheidungen zu treffen, und Erfahrung in einem multikulturellen Umfeld.

## **VORSTELLUNGSGESPRÄCHE**

Die zu Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber werden anhand aller Auswahlkriterien bewertet (Teile B1, B2 und B3).

Bis zu sechs Bewerber, die bei dem Gespräch mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erreicht haben, werden in die Reserveliste aufgenommen.

Der Auswahlausschuss erstellt eine Auswahlliste mit bis zu sechs Bewerbern, die in die engere Wahl kommen und vom ESMA-Rat der Aufseher zu einem Vortrag über ein im Voraus festgelegtes Thema (und zu einem anschließenden Gespräch) eingeladen werden. Die Vorträge und die Gespräche finden am selben Tag statt. Das Thema der Präsentation wird den in der engeren Wahl stehenden Bewerbern in der Einladung zum Gespräch mit dem Rat der Aufseher mitgeteilt.

Vor seiner Ernennung muss der vom ESMA-Rat der Aufseher ausgewählte Kandidat vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Die vom Europäischen Parlament bestätigten Kandidaten werden ersucht, ihren Posten so bald wie möglich anzutreten.

Die Reserveliste kann je nach Bedarf der ESMA auch für die Besetzung einer ähnlichen Stelle verwendet werden. Die Aufnahme in die Reserveliste stellt keine Garantie für eine Einstellung dar.

Dieses Auswahlverfahren erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (EMIR 2.2) <sup>(19)</sup>.

## **Chancengleichheit**

Die ESMA verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

### **5. Wie können Sie sich bewerben?**

Alle Teile der Bewerbung sind in englischer Sprache auszufüllen. Um berücksichtigt zu werden, müssen Bewerbungen bis zum Tag des Bewerbungsschlusses um 23.59.59 Uhr MEZ bei [executive-recruitment@esma.europa.eu](mailto:executive-recruitment@esma.europa.eu) eingegangen sein. Wir empfehlen den Bewerbern, ihre Bewerbungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen, um mögliche Probleme zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass der gesamte Schriftverkehr per E-Mail erfolgt. Die Bewerber sollten daher sicherstellen, dass die E-Mail-Adresse des Bewerbungskontos korrekt ist und regelmäßig aufgerufen wird. Die Bewerber werden anhand der in der Stellenausschreibung erläuterten Zulassungs- und Auswahlkriterien bewertet, die bis zum Bewerbungsschluss erfüllt sein müssen.

<sup>(19)</sup> Abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-88-2019-REV-1/de/pdf>.

## 6. Beschäftigungsbedingungen im Überblick

- Erfolgreichen externen Bewerbern kann ein auf fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag als Bediensteter auf Zeit angeboten werden, der einmalig werden kann.
- Erfolgreiche externe Bewerber werden in der entsprechenden Besoldungsgruppe in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 eingestellt.

Besoldungsgruppe/Dienstaltersstufe	Mindestanforderungen für die Einstufung in die Dienstaltersstufe <sup>(20)</sup> (gefordertes Hochschulabschluss + Minstdauer der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung, in Jahren)	Monatliches Nettogehalt ohne Zulagen <sup>(21)</sup>	Monatliches Nettogehalt einschließlich bestimmter Zulagen <sup>(22)</sup>
AD15 Dienstaltersstufe 1	abgeschlossenes vierjähriges Hochschulstudium + 15 Jahre Berufserfahrung	12 300 EUR	17 210 EUR
AD15 Dienstaltersstufe 2	abgeschlossenes vierjähriges Hochschulstudium + 21 Jahre Berufserfahrung	12 625 EUR	17 680 EUR

### Finanzielle Bedingungen

- Der erfolgreiche Bewerber hat als unabhängiges Mitglied des CCP-Aufsichtsausschusses und als CCP-Direktor Anspruch auf eine Zulage für Führungskräfte in Höhe von 4,2 % des Grundgehalts. Dies setzt voraus, dass eine neunmonatige Probezeit für Führungskräfte erfolgreich abgeschlossen wird <sup>(23)</sup>.
- Das monatliche Grundgehalt wird mit dem Berichtungskoeffizienten für Frankreich (zurzeit 116,7 %) multipliziert.
- Das Gehalt unterliegt einer an der Quelle einbehaltenen Unionssteuer, ist aber von nationalen Steuern befreit.
- Je nach familiärer Situation und Herkunftsort hat der Stelleninhaber gegebenenfalls Anspruch auf folgende Leistungen: Auslandszulage (16 % des Grundgehalts), Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder, Erziehungszulage, Vorschulzulage, Einrichtungsbeihilfe, Erstattung der Umzugskosten, anfängliches zeitweiliges Tagegeld und sonstige Leistungen.

### Urlaub, Versorgungsbezüge und Krankenversicherung

- Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt zwei Tage je Kalendermonat plus weitere Tage aufgrund des Alters und der Besoldungsgruppe plus gegebenenfalls 2 ½ Tage für Heimaturlaub sowie zusätzlich durchschnittlich 17 ESMA-Feiertage pro Jahr;
- Versorgungsordnung der EU (nach zehnjähriger Dienstzeit);
- Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der EU, Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, Leistungen und Versicherung bei Arbeitslosigkeit und Invalidität und
- Möglichkeiten zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung sowie zur beruflichen Entwicklung.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite „Careers“ der ESMA: <https://www.esma.europa.eu/about-esma/careers>.

<sup>(20)</sup> Beschluss ESMA/2011/MB/55 des Verwaltungsrats der ESMA zur Annahme von Durchführungsvorschriften für die Einstufung in Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen bei Ernennung oder Einstellung - Beschluss C(2004) 1313 der Kommission vom 7. April 2004: [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/ta\\_rules\\_on\\_classification\\_in\\_grade\\_and\\_step.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/ta_rules_on_classification_in_grade_and_step.pdf)

<sup>(21)</sup> Geschätztes Nettogehalt, einschließlich des Berichtungskoeffizienten für Frankreich und Abzügen für Steuer und Sozialversicherung, ohne Zulagen (die Berechnung erfolgte für einen Bewerber, der in Frankreich keinen Anspruch auf eine Auslandszulage besitzt und keine Familie hat).

<sup>(22)</sup> Ungefähres Nettogehalt, einschließlich des Berichtungskoeffizienten für Frankreich und Abzügen für Steuer und Sozialversicherung, zuzüglich der Zulagen (eingerechnet sind Auslandszulage, Haushaltszulage und die Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind). Zulagen hängen generell von der persönlichen Situation des Bewerbers ab.

<sup>(23)</sup> In obiger Berechnung einbezogen.

## 7. **Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten der Bewerber werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG <sup>(24)</sup> verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung zu Einstellungsverfahren <sup>(25)</sup>.

---

---

<sup>(24)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(25)</sup> <https://www.esma.europa.eu/about-esma/data-protection>.







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**